

→ REACH 1907/2006/EG Verordnung Artikel 33

Nach der REACH Verordnung Artikel 33 sind wir verpflichtet Ihnen mitzuteilen, wenn ein geliefertes Erzeugnis einen Stoff der SVHC Kandidatenliste für das Zulassungsverfahren (<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>) zu mehr als 0,1 % enthält. Bezugsgröße ist das kleinste Erzeugnis eines zusammengesetzten Erzeugnisses.

Unsere Armaturen enthalten Bauteile aus dem bleireduzierten Rotgusswerkstoff CC499K und den bleireduzierten Messingwerkstoffen CW617N und CC770S nach derzeit gültiger Normung, welche wiederum den Stoff Blei (EC Number: 231-100-4, CAS Number: 7439-92-1) zu mehr als 0,1% enthalten.

Jedoch sind die vorgenannten Werkstoffe für den Kontakt mit Trinkwasser zugelassen und durch das Umweltbundesamt freigegeben. Da Blei als Legierungsbestandteil festgebunden und somit keine Exposition zu erwarten ist, sind keine zusätzlichen Angaben zur sicheren Verwendung notwendig.

Derzeit gibt es keine Alternativen für Werkstoffe mit einem Bleianteil von weniger als 0,1%, die nach Druckgeräterichtlinie zugelassen sind.

Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.